



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR

Leitlinien für ein wohnortnahes Angebot an Realschulen plus

Stand: September 2013

Impressum:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Abteilung 3
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Tel: 0651 9494-0
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Abteilung 4B
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Tel: 06131 16-0
poststelle@mbwwk.rlp.de
www.mbwwk.rlp.de

Verantwortlich:
Klaus Süßmann (ADD)
Eva Caron-Petry (MBWWK)

Vorbemerkung: Die rückläufigen Schüler- und Anmeldezahlen in allen Schularten der Sekundarstufe I erfordern eine umsichtige Schulentwicklungsplanung: So wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die eine weiterführende Schule in der Sekundarstufe I besuchen, bis zum Schuljahr 2020/2021 voraussichtlich auf rund 179.000 Schülerinnen und Schüler zurückgehen. Vor diesem Hintergrund sind die Leitlinien als Hilfe für die Schulentwicklungsplanung konzipiert. Sie geben einen Rahmen für die schulgesetzlich vorgesehenen Ausnahmen von der Mindestzügigkeit bei Realschulen plus aus siedlungsstrukturellen Gründen. Diese Möglichkeit eröffnet das Schulgesetz nur für Realschulen plus, damit insbesondere diese Schulart ein wohnortnahes Angebot in ihren beiden Schulformen vorhalten kann, das dem pädagogischen Auftrag, der Vielfalt im Wahlpflichtbereich und dem Profil einer praxis- und aufstiegsorientierten Schule gerecht wird.

I. Anträge auf Aufhebung von Schulen im Rahmen der Umsetzung von Schulentwicklungsplänen (§ 91 Abs. 2 und 3 SchulG) bleiben von diesen Leitlinien unberührt und haben Vorrang.

II. Schulrechtliche Vorgaben:

1. Das Schulgesetz (SchulG) legt in § 13 Abs. 2 die **Mindestgröße von Realschulen plus** in öffentlicher Trägerschaft, unabhängig von der Schulform, auf **mindestens drei Züge** fest („...in den Klassenstufen 5 bis 9 der Realschule plus mindestens drei (...) Klassen umfassen...“). Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass eine äußere Leistungsdifferenzierung nach § 24 Abs. 1 und 2 der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchO) ohne organisatorische Probleme umgesetzt werden kann. Gleichzeitig tragen die schulgesetzlichen Regelungen den infrastrukturellen Bedürfnissen eines Flächenlands Rechnung, indem sie bei einzelnen Schulen **aus Gründen der Siedlungsstruktur Ausnahmen von der Mindestgröße** erlauben (vgl. § 13 Abs. 4 SchulG) bzw. eine Fortführung von Schulen ermöglichen, wenn diese die Mindestgröße von drei Zügen nur vorübergehend nicht erreichen (vgl. § 13 Abs. 5 SchulG).

2. Die Regelung stützt auch das **Recht auf freie Wahl der Schullaufbahn** (§ 59 SchulG), das auch die Entscheidung für eine integrative oder eine kooperative Realschule zunächst in die Hände der Eltern legt: „Deshalb kann es notwendig sein, in dünner besiedelten Gebieten, in denen eine Realschule plus der gewählten Schulform nicht erreichbar ist, Realschulen plus in der einen oder anderen Schulform auch dann zu erhalten, wenn die Dreizügigkeit im Einzelfall nicht erreicht wird“ (zitiert nach der amtlichen Begründung zur Neufassung des § 13 SchulG durch das „Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur“, LT-Drucksache 15/2514, S. 41).

3. Die **Realschule plus führt zu zwei Bildungsabschlüssen** und bietet **umfängliche Anschlussmöglichkeiten in den Beruf bzw. eine weitere schulische Höherqualifizierung bis zur Hochschulreife**. Um diesen pädagogischen Auftrag erfüllen zu können, muss sie eine **Vielzahl von Unterrichtsangeboten** vorhalten, insbesondere zur individuellen Förderung und zur Berufsvorbereitung. Deshalb zählt bei der Realschule plus der **Wahlpflichtbereich mit den drei verpflichtenden Fächern** Wirtschaft und Verwaltung, Technik und Naturwissenschaften, Hauswirtschaft und Soziales **sowie der zweiten Fremdsprache** zu den **wichtigen Bausteinen für das Profil** dieser Schulart. In diesen Fächern werden gleichzeitig **Schlüsselqualifikationen in Informatischer Bildung, Berufsorientierung und ökonomischer Bildung** vermittelt, die gerade mit Blick auf eine praxisorientierte Bildung von zentraler Bedeutung sind. **Dieses eine Realschule plus prägende Angebot kann an zu kleinen Schulen nicht umgesetzt werden**. Gerade die breit angelegte Berufsbezogenheit führt jedoch, vor allem bei Handwerk und Wirtschaft, zur notwendigen Akzeptanz und zum Vertrauen in die Qualität der pädagogischen Arbeit der Realschule plus.

Eine Realschule plus braucht deshalb eine bestimmte Mindestgröße, um ihren Schülerinnen und Schülern pädagogische Vielfalt und individuelle Aufstiegschancen zu bieten. Erst ab einer bestimmten Schülerzahl ergeben sich für eine Schule mit zwei Bildungsgängen ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten: Das gilt für die Bildung von schuleigenen Wahlpflichtfächern, Arbeitsgemeinschaften, Differenzierungsangeboten, Lerngruppen in Religion oder Sport sowie notwendige Spielräume für den Umgang mit Heterogenität und für die individuelle Förderung.

Diese pädagogischen Anforderungen wurden bei den schulgesetzlichen Regelungen berücksichtigt. So müssen Realschulen plus in privater Trägerschaft mindestens zwei Züge aufweisen (vgl. § 13 Abs. 2 Schulgesetz: „... muss in den Klassenstufen 5 bis 9 der Realschule plus in freier Trägerschaft mindestens zwei Klassen umfassen...“). Ebenso gehen die besoldungsrechtlichen Regelungen **von einer Zweizügigkeit als unterste Größe einer Realschule plus aus:** Eine Einstufung von Funktionsstellen an der Realschule plus erfolgt erst ab einer Schulgröße von mehr als 180 Schülerinnen und Schülern.

Von daher ist ein schulisches Bedürfnis für Realschulen plus unter zwei Zügen generell zu verneinen.

III. Mindestzügigkeit im Rahmen der Schulstrukturreform

Bei der Umsetzung der Schulstrukturreform wurde ausdrücklich darauf verzichtet, bei bereits existierenden Schulen mit zwei Bildungsgängen, also den damaligen Regionalen Schulen und Dualen Oberschulen, die Mindestzügigkeit als zwingende Voraussetzung zur gesetzlichen Überführung in eine Realschule plus zum 1. August 2009 zu definieren. Vielmehr sollten alle Realschulen plus die Chance erhalten, unabhängig von festgelegten Schulbezirken über einen längeren Zeitraum mit ihren pädagogischen Konzepten um Zuspruch bei den Eltern zu werben.

Gleichzeitig ergab sich durch die gesetzliche Überführung aller Regionalen Schulen und Dualen Oberschulen in Realschulen plus eine gute Ausgangsbasis für die Wahlmöglichkeit zwischen integrativen und kooperativen Systemen.

Das Zusammenführen von Haupt- und Realschulen als ein Kernstück der Schulstrukturreform ist zum 31. Juli 2013 erfolgreich abgeschlossen. Von diesem Zeitpunkt an gibt es in Rheinland-Pfalz keine öffentlichen Haupt- und Realschulen mehr. Die gesetzlich überführten Schulen gehen mit dem Schuljahr 2013/14 in ihr fünftes Jahr als Realschule plus. Alle anderen Realschulen plus weisen inklusive des dann laufenden Schuljahres zwischen einem Jahr und fünf Jahren pädagogische Arbeit mit zwei Bildungsgängen auf und haben zumindest in dem Jahr ihrer Errichtung die Mindestzügigkeit erreicht oder überschritten.

Von diesem zeitlichen Ablauf aus gesehen ergeben sich aus den Schülerzahlen des Schuljahrs 2014/15, also dem zweiten Schuljahr nach Abschluss der Schulstrukturreform, die geeigneten Daten, um die nach §13 Abs. 4 SchulG mögliche Weiterführung aus siedlungsstrukturellen Gründen von öffentlichen Realschulen plus unter der Mindestzügigkeit zu prüfen.

IV. Verfahrensschritte

1. **Jede Betrachtung** von Realschulen plus, die unter der Mindestzügigkeit liegen, geschieht **einzelfallbezogen**. Schulleitung, Kollegium, Elternbeirat und Schülervertretung der betroffenen Schule sind dabei möglichst frühzeitig zu informieren und erhalten in regelmäßigen Abständen Gelegenheit, den Verfahrensstand mit der Schulbehörde und dem Schulträger zu erörtern. Als **Datengrundlagen** dienen die von der Schulbehörde geprüfte Schülerzahl im endgültigen Gliederungsplan (Statistikstichtag: In der Regel 20 Tage nach dem ersten Schultag des Schuljahrs) sowie die Zahl der nach der Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation an Realschulen plus“ zu bildenden Klassen.

Dabei wird bei Realschulen plus, die mit einer Grundschule organisatorisch verbunden sind, nur die Schülerzahl der Klassen 5 bis 10 in die Betrachtung einbezogen:

- 1.1 Realschulen plus mit einer Gesamtschülerzahl von weniger als 181 Schülerinnen und Schülern und weniger als 26 Schülerinnen und Schülern in der Klassenstufe 5.**
- 1.2 Realschulen plus, die drei Jahre in Folge weniger als 51 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 5 unterrichten und in keiner der Klassenstufen 6 bis 9 die Dreizügigkeit erreichen.**
- 1.3 Es steht Schulträgern von Realschulen plus frei, von sich aus einen Antrag auf Prüfung von Ausnahmen bei der Mindestgröße zu stellen, z.B. wenn sich eine Realschule plus erst ein oder zwei Jahre in der Klassenstufe 5 unterhalb der Mindestzügigkeit befindet. In einem solchem Falle findet die Prüfung analog den Verfahrensschritten zu 1.2 statt.**

2. Verfahrensschritte zu 1.1

Eine Realschule plus, die die beiden genannten Kriterien erfüllt (weniger als 26 Schülerinnen und Schüler in der Klassenstufe 5 und weniger als 181 Schülerinnen und Schüler insgesamt), kann in der Regel nicht mehr auf Dauer eine durchgängige Zweizügigkeit aufweisen. Sie erfüllt damit nicht mehr die schul- und besoldungsrechtlich vorausgesetzten Mindestbedingungen für Realschulen plus. Deshalb leitet die Schulbehörde umgehend nach Prüfung der Schülerzahlen im endgültigen Gliederungsplan die notwendigen Beteiligungsverfahren zur Aufhebung der Schule ein. Um Schulträger und Eltern Planungssicherheit zu geben, soll das Verfahren zur Aufhebung der Schule zeitlich so abgeschlossen sein, dass die Schule zum Anmeldetermin für das folgende Schuljahr im Februar keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen kann.

3. Verfahrensschritte zu 1.2

Bei einer Realschule plus, die drei Jahre in Folge weniger als 51 Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 5 unterrichtet und in keiner der Klassenstufen 6 bis 9 die Dreizügigkeit erreicht, wird anhand der folgenden Aspekte geprüft, ob für sie **aus Gründen der Siedlungsstruktur weiterhin ein schulisches Bedürfnis als zweizügige Realschule plus** besteht.

A. Betrachtung der demografischen Entwicklung als Grundlage für die weiteren Prüfungsschritte

Die Betrachtung beruht zunächst auf der Erfassung und Analyse von Schuldaten sowie von Erhebungen des Statistischen Landesamtes (StaLa). Bei den Daten des StaLa werden in der Regel die **Angaben zu den Altersgruppen der 0- bis 6-jährigen, der 6- bis 10-jährigen sowie der 10- bis 16-jährigen** herangezogen. Ebenso werden zukünftige Schulentwicklungsplanungen in der Region sowie zu erwartende Auswirkungen aus den Planungen zur Verwaltungs- und Gebietsreform in die Betrachtung miteinbezogen. Die zur Prüfung siedlungsstruktureller Gründe notwendigen zusätzlichen Daten (wie beispielsweise zu geplanten oder in der Vermarktung befindlichen Neubaugebieten) können beim Schulträger angefragt werden.

B. Gespräch mit dem Schulträger einschließlich investiver Prüfung

Ergibt die Betrachtung der demografischen Entwicklung Anlass zu der Vermutung, dass ein Erreichen der Mindestzügigkeit in allen Klassenstufen auch für die Zukunft als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen ist, erörtert die Schulbehörde die aus der Analyse der demografischen Daten gewonnenen Erkenntnisse und Handlungsschritte in einem **ergebnisoffenen Gespräch mit dem Schulträger**. Dabei werden auch Fragen des Schulbaus behandelt, insbesondere wenn Mittel aus der Schulbauförderung beantragt sind oder werden

sollen. Ebenso kann der Schulträger von sich aus Daten, welche aus seiner Sicht für die Prüfung relevant sein könnten, in das Gespräch einbringen. Dabei kann auch erörtert werden, ob **Schulentwicklungsplanungen in der Region oder organisatorische Veränderungen an der betroffenen Schule** wie das Aufheben von Dislozierungen, Zusammenschluss benachbarter Schulen, Änderungen bei der Schülerbeförderung oder die Einführung eines (offenen) Ganztagschulangebots unter Beachtung der allgemeinen demografischen Daten des Standorts möglicherweise einen nachhaltigen Einfluss auf zukünftige Anmeldezahlen haben könnten. Sofern solche Maßnahmen umgesetzt werden, kann die Schulbehörde **ein Moratorium über einen Zeitraum zwischen zwei und fünf Jahren** erlassen. Während dieser Zeit wird die Prüfung des Fortbestandes der Schule aus siedlungsstrukturellen Gründen ausgesetzt und die Wirkung der vorgenommenen Maßnahmen beobachtet.

Sollten solche organisatorischen Veränderungen nicht möglich sein oder nicht als sinnvoll angesehen werden, steht es am Ende des Gesprächs dem Schulträger frei, ob er bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Prüfung einen Antrag auf Aufhebung der betroffenen Realschule plus stellt oder eine Prüfung des schulischen Bedürfnisses aus siedlungsstrukturellen Gründen durch die Schulbehörde wünscht.

Solange die Prüfung nicht abgeschlossen ist oder ein Moratorium läuft, werden Entscheidungen über Anträge auf Landeszuwendungen für Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen der betroffenen Realschule plus zurückgestellt.

C. Prüfung des schulischen Bedürfnisses

- **Erreichbarkeit der nächsten Realschulen plus in gleicher Schulform** mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV):

Sofern im Falle der Schließung der kleinen Realschule plus eine alternative Schule in gleicher Schulform **nicht innerhalb von 45 Minuten** (einfache Fahrt) mit dem ÖPNV erreicht werden kann, liegen grundsätzlich siedlungsstrukturelle Gründe vor. In diesen Fällen kann eine Ausnahme von der Mindestzügigkeit erteilt werden. Dabei gilt als Grundlage die Fahrzeit von Grundschulen der Schulbezirke der Vorgängerschulen der kleinen Realschule plus zur nächstgelegenen Realschule plus in gleicher Schulform. (In Ausnahmefällen können auch andere Grundschulen in die Untersuchung der Fahrzeiten miteinbezogen werden.)

Sollte bisher keine ÖPNV-Verbindung zwischen einer der Grundschulen zur nächstgelegenen Realschule plus in gleicher Schulform existieren, so wird mit dem Träger der Schülerbeförderung geprüft, ob eine solche neu eingerichtet werden, eine bestehende angepasst (zeitlich oder von der Linienführung) oder ein Schulbus eingesetzt werden kann.

- **Aufnahmekapazität benachbarter Standorte:**

Wenn an den alternativen Schulen, die die Schülerinnen und Schüler der kleinen Realschule plus zusätzlich aufnehmen sollen, keine ausreichenden Aufnahmekapazitäten bestehen, wird geprüft, ob die Aufnahmekapazitäten nur vorübergehend oder dauerhaft fehlen. **Fehlt die Aufnahmekapazität dauerhaft**, dann sind grundsätzlich siedlungsstrukturelle Gründe und damit ein schulisches Bedürfnis für den Erhalt des Standorts anzunehmen. Bei **vorübergehend fehlender Aufnahmekapazität** an benachbarten Schulen bleibt die kleine Realschule plus zunächst erhalten. Sie steht erneut zur Prüfung an, wenn sie in drei weiteren aufeinanderfolgenden Jahren unter der Mindestzügigkeit liegt.

- **Zusätzliche Prüfungsschritte bei Schulen mit den Profilen Schwerpunktschule oder / und Ganztagschule:**

Wenn eine Realschule plus, die unter der Mindestzügigkeit liegt und für die zunächst kein schulisches Bedürfnis aus siedlungsstrukturellen Gründen besteht, eines der beiden oder beide Profile „Schwerpunktschule“ und / oder „Ganztagschule“ anbietet, wird zusätzlich geprüft, **ob für die beiden Profile ausreichend Aufnahmekapazitäten an benachbarten Schulen vorhanden sind oder sich in Planung befinden**. Falls zum Zeitpunkt der Prüfung diese Kapazitäten nicht vorhanden sind, bleibt die kleine Realschule plus zunächst erhalten. Sie steht erneut zur Prüfung an, wenn sie in drei weiteren aufeinanderfolgenden Jahren unter der Mindestzügigkeit liegt.

- **Abschluss der Prüfung, Entscheidungsvorschlag der Schulbehörde und weiteres Vorgehen:**

Ergeben die bisherigen Verfahrensschritte, dass kein schulisches Bedürfnis aus siedlungsstrukturellen Gründen anzunehmen ist, beendet die Schulbehörde den Prüfungsvorgang mit dem **Entscheidungsvorschlag: Aufhebung der Realschule plus nach § 91 Abs. 2 SchulG**. Dieser Entscheidungsvorschlag wird in einem Gespräch mit dem Schulträger eingehend erläutert. **Kommen Schulbehörde und Schulträger dabei zu der gemeinsamen Auffassung, dass kein schulisches Bedürfnis für die betroffene Realschule plus besteht, leitet die Schulbehörde umgehend die notwendigen Beteiligungsverfahren ein mit dem Ziel, dass die Realschule plus zum nächsten Schuljahr aufgehoben wird und keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnimmt.**

D. (Eventuelle) zusätzliche Prüfung der Bindekraft der Realschule plus und ihrer Einbindung in eine zentrale örtliche Funktion des Schulstandorts

Erzielen Schulbehörde und Schulträger keine übereinstimmende Bewertung des Entscheidungsvorschlags, so überprüft die Schulbehörde zusätzlich,

- **ob die betroffene Realschule plus über eine hohe Bindekraft für Schülerinnen und Schüler aus den Grundschulen der Schulsitzgemeinde verfügt.** Eine hohe Bindekraft einer Realschule plus, die Eingangsklassen unterhalb der Mindestzügigkeit hat, liegt dann vor, wenn im Schnitt des laufenden und der vergangenen beiden Schuljahre **mindestens zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Schulsitzgemeinde mit Empfehlung für die Bildungsgänge der Realschule plus die fünfte Jahrgangsstufe der betroffenen Realschule plus** besuchen
- **und / oder auf alleinigen Antrag des Schulträgers,** ob die Realschule plus eine **wichtige Funktion im Rahmen der zentralörtlichen Bedeutung des Schulstandorts**, insbesondere in Verwaltungs-, Verkehrs-, Kultur-, Dienstleistungs- oder Wirtschaftsangelegenheiten wahrnimmt. Die für diesen Prüfungsschritt notwendigen Unterlagen und Gutachten werden von Seiten des Schulträgers erstellt. Sofern der Schulträger eine Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde oder große kreisangehörige Stadt ist, müssen die Unterlagen eine Stellungnahme des für die Schulentwicklungsplanung zuständigen Landkreises zur Einordnung des Antrags in den geltenden Schulentwicklungsplan enthalten.
Anschließend werden **die eingereichten Unterlagen und Gutachten von der Schulaufsicht der zuständigen obersten Landesplanungsbehörde zugeleitet und von dieser abschließend beurteilt.**

Sollte einer der beiden Prüfungsschritte ergeben, dass eine Aufhebung der Schule zu einer „Entblößung“ des Einzugsgebiets der Schule (siehe hierzu das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt/Weinstraße vom 3. Juni 2004 (Aktenzeichen: 2K 103/04 NW) oder einer entscheidenden Schwächung der zentralörtlichen Funktion führt, so **bleibt die Schule als zweizügige Realschule plus aus siedlungsstrukturellen Gründen erhalten.**

Ergibt die Prüfung, dass die Realschule **plus keine ausreichende Bindekraft und / oder keine wichtige Funktion im Rahmen der zentralörtlichen Bedeutung** aufweist, leitet die Schulbehörde umgehend die notwendigen Beteiligungsverfahren ein mit dem Ziel, dass die Realschule plus zum kommenden Schuljahr aufgehoben wird und keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnimmt.

4. **Zusätzliche Entscheidungshilfen bei benachbarten Realschulen plus**

Stehen in einer Region zwei Realschulen plus zur Prüfung von Ausnahmen von der Mindestgröße an und können Schülerströme voraussichtlich so gelenkt werden, dass eine der beiden (wieder) die Mindestzügigkeit erreicht, können bei der Entscheidung, welche Schule weitergeführt wird, pädagogische Qualitätskriterien einfließen wie z.B.

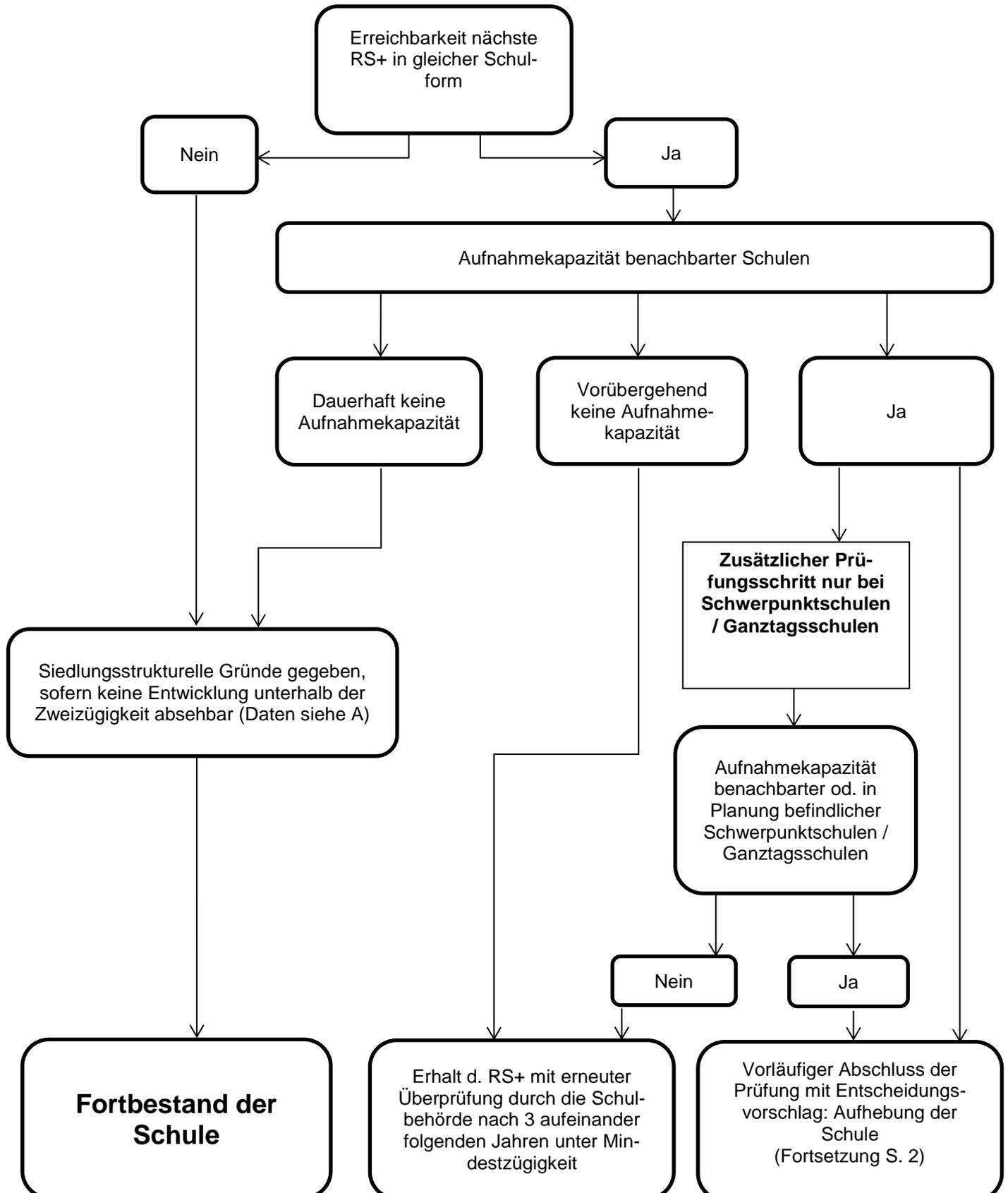
- Vielfalt des Angebots im **Wahlpflichtfach**;
- Beteiligung am Angebot der **zweiten Fremdsprache**;
- Umsetzung des pädagogischen Auftrags der Realschule plus in Fragen der **Berufs-, Aufstiegs- und Abschlussorientierung**;
- **Förderkonzept.**

5. **Mögliche Rückforderung von Schulbaumitteln**

Eine mögliche Rückforderung von Landeszuwendungen aus dem Schulbauprogramm kommt bei Aufhebung von Schulen (§ 91 Abs. 2, Satz 1 i.V.m. Abs. 1 SchulG) nur im Fall einer Weiterveräußerung der Schulanlage mit Gewinnerzielung in Betracht. Näheres bestimmt die Schulbaurichtlinie (Punkt 5.2.4).

Verfahrensschritte zur Prüfung von Ausnahmen von der Mindestgröße von Realschulen plus

- A. Betrachtung der demografischen Entwicklung
- B. Gespräch mit dem Schulträger einschl. investiver Prüfung
- C. Prüfung des schulischen Bedürfnisses



Anlage zu den Leitlinien für ein wohnortnahes Angebot an Realschulen plus

